

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0019/2009
	Erstelldatum:	09.09.2009
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/hn
Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG); hier: Antrag auf Änderung der Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Amberg (Amberger Ladenschlussverordnung - ALSV)		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	17.09.2009	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	28.09.2009	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Verfahren zur Änderung der Amberger Ladenschlussverordnung (ALSV) einzuleiten mit dem Ziel, den letzten Sonntag im November als dritten verkaufsoffenen Sonntag in den Kalenderjahren festzulegen, in denen dies gesetzlich zulässig ist.

Sachstandsbericht:

Nach dem gegenwärtig noch geltenden Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden für das Gebiet der Stadt Amberg durch Rechtsverordnung freigegeben. Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden.

Nach der Rechtsprechung und den Bayerischen Vollzugsregelungen zum Ladenschlussgesetz müssen die Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, damit sie Voraussetzung für einen verkaufsoffenen Sonntag sein können. Dabei ist das Bedürfnis nach Offenhaltung der Verkaufsstellen umso größer, je mehr Auswärtige diese Veranstaltung besuchen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.

Anlässlich des Krüglmarkts und der Herbstdult, die jeweils festgesetzte Märkte nach der Gewerbeordnung mit überregionalem Besucherzustrom sind, dürfen nach § 2 ALSV Verkaufsstellen an folgenden Tagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag während des Krüglmarktes,
2. am zweiten Dultsonntag während der Herbstdult.

Ein Antrag, einen dritten verkaufsoffenen Sonntag am letzten Sonntag im November anlässlich des Weihnachtsmarktes festzulegen, wurde vom Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss am 26.10.2006 einstimmig abgelehnt. Anlass hierfür war, dass es sich in den Jahren 2006 und 2007 um den Totensonntag (stiller Tag nach Art. 3 des Bayer. Feiertagsgesetzes) handelte. Erst im Jahr 2008 war dies der 1. Adventssonntag.

Auch in den Jahren 2009, 2010 und 2011 ist der letzte Sonntag im November der 1. Adventssonntag. In den Jahren 2012 und 2013 ist der letzte Sonntag im November erneut der Totensonntag, in den Jahren 2014 bis 2016 wiederum der 1. Adventssonntag. Im Jahr 2017 fällt er wiederum auf den Totensonntag.

Nach der Marktsatzung der Stadt Amberg stellt der Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz eine sog. „marktähnliche Veranstaltung“ dar, bei der in der Adventszeit Waren eines Weihnachtsmarktes feilgeboten und bestimmte im Einzelnen von der Stadt Amberg näher zu bestimmende Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen (§ 24 Abs. 1 und 2 der Marktsatzung). An einem stillen Tag, wie dem Totensonntag, ist nach herrschender Rechtsprechung (vgl. VGH Kassel vom 14.01.1998) ein Weihnachtsmarkt als gewerbliche Veranstaltung mit dem ernstesten Charakter des Tages nicht vereinbar und damit gesetzlich nicht zulässig.

Damit ist in den Jahren 2012 und 2013 und wiederkehrend ab dem Jahr 2017 und 2018 ein dritter verkaufsoffener Sonntag am letzten Sonntag im November anlässlich eines (vorverlegten Beginns) des Weihnachtsmarkts nicht möglich. Der im Jahr 2006 von der Park- und Werbegemeinschaft gestellte Antrag, den Weihnachtsmarkt bereits am Totensonntag zu eröffnen, wurde von deren Vorsitzendem nach entsprechender Aufklärung deshalb nicht weiterverfolgt. Auf die Beschlussvorlage Ref. 3, lfd. Nr. 27/2006 wird Bezug genommen.

Damit würde der dritte verkaufsoffene Sonntag von Jahr zu Jahr davon abhängen, ob der letzte Sonntag im November der Totensonntag ist oder nicht. Es ist fraglich, ob sich ein solcher dritter verkaufsoffener Sonntag bei den Kunden und dem Handel als feste Institution etablieren könnte.

Mit einem am 08. April 2009 eingegangenen Antrag der FDP auf Schaffung eines dritten verkaufsoffenen Sonntags wird eine neue Initiative zur Festsetzung eines dritten verkaufsoffenen Sonntags ergriffen. Dem Antragsteller wurde die Problematik anhand von Stellungnahmen des Amtes für Ordnung und Umwelt vom 22.04. und 06.05.2009 mitgeteilt.

Neben dem Weihnachtsmarkt finden in Amberg noch folgende Märkte oder marktähnliche Veranstaltungen statt, die für einen dritten verkaufsoffenen Sonntag geeignet wären:

Pfingstdult, Altstadtfest und Bergfest.

Als überregional bedeutsame Messe käme auch die Automobilausstellung in der Altstadt in Frage, die allerdings nur alle zwei Jahre im Juni stattfindet.

Die übrigen Messen, nämlich Reisemesse im ACC (im Januar), Hochzeitsmesse im Musikomm oder Landratsamt (im Januar/Februar), Marktschreier auf dem Dult-/Messegelände (am Osterwochenende), Ostermarkt im Stadtmuseum (im März), Baummesse im ACC (im März), Amberger Frühjahrsmesse im Eisstadion (im März), Metzgerei- und Gastronomiemesse im ACC (im Oktober), Hobbykünstler- und Kunsthandwerker Ausstellung im ACC (im November) haben rein lokale Bedeutung und erfüllen damit nicht die Voraussetzungen, unter denen ein dritter verkaufsoffener Sonntag festgesetzt werden könnte.

Sollte der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss dem Antrag auf einen dritten verkaufsoffenen Sonntag am letzten Sonntag im November zustimmen, ist zunächst ein Verfahren zur Änderung der Amberger Ladenschlussverordnung einzuleiten und hierzu ein Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Kirchen, der Gewerkschaften und der Verbände durchzuführen.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Verteiler:

Mitglieder Hauptausschuss
Ref. 3, Amt 3.2
Akt Beschlussvorlagen
Reg. Akt